

Anfrage, DS-Nr. 2020/0494

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2020			

Betreff: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Anfragen der Fraktion Regenbogen-Piraten Troisdorf vom 23.12.2019, 15.04. und 18.04.2020

Sachdarstellung:

Zu den Auswirkungen der Einfügung des § 8a in das Kommunalabgabengesetz hat die Fraktion REGENBOGEN-PIRATEBN-TROISDORF mit Schreiben vom 23.12.2019 und 15.04. bzw. 18.04.2020 die als Anlage beigefügten Anfragen gestellt:

Anfrage vom 23.12.2019

1. Wird die Stadt Troisdorf für 2018ff Fördermittel aus dem Förderprogramm der Landesregierung für die ausfallenden Beiträge der Anlieger beantragen, wenn ja, wann; wenn nein, warum nicht?

Ja

[Siehe Beantwortung der Anfrage vom 15.04.2020, Ziffer 3](#)

2. Wie viele und welche beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen gemäß § 8 KAG wurden in Troisdorf nach dem 1.1.2018 beschlossen und begonnen und somit von der Neuregelung der Straßenausbaubeiträge nach KAG in NRW betroffen?

[Siehe Beantwortung der Anfrage vom 15.04.2020, Ziffer 1](#)

3. Werden alle nach dem 01.01.2018 beschlossenen und begonnenen nach KAG beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach dem neuen Förderschlüssel (50 % Umlage auf Anwohner (unter Zugrundelegung der neuen Beitragsstaffelung) abgerechnet und auf die Anlieger umgelegt, wenn nein, welche warum nicht?

[Für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden oder werden, wird eine Förderung des umlagefähigen Aufwandes beantragt. Die Zuwendungen werden gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie vom 23.03.2020 zur Minderung des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.](#)

4. Wird die Verwaltung schon zur HaFi-Sitzung am 04.02.2020 / Ratssitzung am 18.02.2020 die bisherige SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN NACH § 8 DES KOMMUNALABGABENGESERTZES (KAG) FÜR STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN DER STADT TROISDORF durch eine

Änderungssatzung dergestalt anpassen, dass die bisherige Regelung für die Berechnung der Anliegerbeiträge durch eine neue Staffelung der Anliegerbeiträge ersetzt wird, die sich ausschließlich nach den Gesamtkosten richtet und dann für Anliegerstraßen 40 %, für Haupterschließungsstraßen 30 %, für Hauptverkehrsstraßen, Fahrbahnen und Radwege 10 % sowie für Parkstreifen und Gehwege 40 % vorsieht;
wenn nein, warum nicht?

Nein

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit, angesichts der neuen Fördermöglichkeiten die Beitragssätze zu senken. Diese sind im interkommunalen Vergleich bereits sehr niedrig und entsprechen seit Längerem nicht mehr den wesentlich höheren Mustersätzen des StGB NW. Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte bereits bei der letzten Prüfung eine entsprechende Anpassung der Beitragssätze angemahnt.

5. Wird es eine Konkretisierung und Festschreibung einer Härtefallregelung in der neuen Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG [geben];
wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Ziffer 7

6. Wird es eine Veränderung bzgl. der Einbeziehung / Abrechnung von Eckgrundstücken geben; wie wird diese aussehen?

Nein

Siehe Beantwortung der Anfrage vom 15.04.2020, Ziffer 8

7. Wird es einen Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen in der veränderten Beitragssatzung nach § 8 KAG geben –verbunden mit der Verpflichtung, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert?

Die Stadtkasse Troisdorf wird sich bei der Entscheidung über Billigkeitsregelungen an den Festsetzungen des § 8a Abs. 6 KAG und der AO orientieren

8. Sind von der Neuregelung auch Maßnahmen des AöR betroffen;
wenn ja, welche und wie werden die Maßstäbe der Neuregelung auf den AöR übertragen / von diesem erfüllt – insbesondere in Bezug auf die neu eingeführte verbindliche frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Veröffentlichungsnotwendigkeit einer Prioritätenliste für die nächsten 5 Jahre?

Stellungnahme des Abwasserbetriebes

Grundsätzlich sind von der Neuregelung auch Maßnahmen des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR betroffen. Allerdings wird es nach heutigem Stand in diesem Jahr keine Maßnahme des Abwasserbetriebes geben, die gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weiterberechnet wird.

Sobald seitens des Abwasserbetriebes solche Maßnahmen anstehen, werden wir die dortigen Vorgaben selbstverständlich im Rahmen der Planung berücksichtigen. Ein Konzept zur Umsetzung wird – in Abstimmung mit dem Vorgehen der Stadtverwaltung - derzeit seitens des Abwasserbetriebes erarbeitet.

Für Maßnahmen, deren Umsetzungsbeschluss nach dem 01.01.2018 erfolgt ist werden Förderanträge gestellt werden. Etwaige Zuwendungen werden an die Beitragspflichtigen erstattet.

Anfrage vom 15.04.2020

1. Welche aktuellen und geplanten Straßenbaumaßnahmen fallen in Troisdorf unter die Stichtagsregelung (Ausbaubeschluss nach dem 01.01.2018) und wären demnach überhaupt förderfähig (die bewilligten Fördermittel werden ausschließlich auf den Anliegeranteil angerechnet und sollen damit sämtlich den Beitragszahlern zugutekommen)?

Moselstraße, von Am Bergeracker bis Wim-Nöbel-Straße

Bürgerinformation	29.11.2017
Ausbaubeschluss UVA	25.01.2018, TOP 11
Erhebung von Vorausleistungen	11.01.2019

Vorgebirgsblick von Rembrandtstraße bis Flurstück Nr. 13

Bürgerinformation	10.01.2018
Ausbaubeschluss UVA	25.01.2018, TOP 10
Erhebung von Vorausleistungen	11.01.2019

2. Sind der Verwaltung mittlerweile die Verwaltungsvorschriften für die zusätzlich zur Änderung des KAG vom Landtag NRW beschlossene Halbierung der Straßenbaubeiträge im Rahmen eines Landesförderprogrammes bekannt?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) wurde am 03.04.2020 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht.

3. Wann wird die Verwaltung die Förderung für die förderfähigen ehemaligen / aktuellen Straßenbaumaßnahmen beantragen und somit die schon erlassenen bzw. noch zu erlassenen Beitragsbescheide auf den dann reduzierten Straßenbaubeitrag festsetzen?

Der Gesamtaufwand der beiden unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen steht noch nicht fest. Nach Eingang der noch ausstehenden endgültigen Schlussrechnungen ist im Herbst 2020 mit der Feststellung des umlagefähigen Aufwandes zu rechnen, auf dessen Basis dann der Förderantrag gestellt werden kann.

4. Nach dem neu eingefügten § 8a Abs. 3 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) müssen Straßenbaumaßnahmen, für die nach KAG Straßenausbaubeiträge in Rechnung gestellt werden, frühzeitig im Rahmen von Anliegerversammlungen mit den betroffenen Anliegern erörtert werden. Wie und wann wird die Verwaltung für die in Frage 1 angesprochenen Maßnahmen eine solche Anliegerversammlung durchführen und in welcher Form sollen die Ergebnisse in die Maßnahmenplanungen einfließen?

Siehe Beantwortung zu Ziffer 1

Diese Ergebnisse der Bürgerinformationen wurden im Rahmen der Ausschussberatungen über die Ausführungsplanung gewürdigt.

5. Mit welchem zusätzlichen Zeitaufwand rechnet die Verwaltung für das Anliegerbeteiligungsverfahren und wie wird sich dies auf die Gesamtverfahrensdauer von Straßenbaumaßnahmen auswirken?

Da die Verwaltung seit jeher Bürgerinformationsveranstaltungen im Rahmen ihrer bürgerfreundlichen Vorgehensweise durchführt geht die Verwaltung weder von einem zusätzlichen Zeitaufwand noch von einer Verzögerung der Verfahrensdauer aus.

6. Welche Fachdienste und wie viele Personalstellen sind in Troisdorf mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen betraut?

Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr,
Sachgebiet Erschließungsbeiträge

Vier Stellen mit insgesamt $39+39+41+24 = 143$ Wochenstunden

Im Sachgebiet werden neben Straßenausbaubeiträgen u.a. auch Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge nach BauGB sowie Erschließungsverträge bearbeitet. Eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu einzelnen Stellen erfolgt nicht.

7. Im neuen KAG wird die Erstellung eines Musters für ein Straßen- und Wegekonzept vorgeschrieben. Wie lange wird es aus Sicht der Verwaltung dauern, ein städtisches Straßen- und Wegekonzept zu erarbeiten?

Siehe Antwort zu Frage 9

8. Sind die nun erlaubten Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke und eine Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung vorgesehen; wenn nein, warum nicht?

Die beiden Kriterien sind bereits Bestandteil der Satzung vom 28.04.1976

Eckgrundstücke

vgl. § 4 D

Tiefenbegrenzung

vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2

9. Da § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung dieses Straßen- und Wegekonzepts durch die kommunale Vertretung vorsieht, ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf Hauptverwaltungsbeamte (§ 41 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. GO NRW) ausgeschlossen.

Wann sind die Vorlage und der Beschluss durch die kommunale Vertretung in Troisdorf vorgesehen?

Ein Straßen- und Wegekonzept i.S. des § 8a KAG NRW wird zu den Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2021/22 und die mittelfristige Finanzplanung vorgelegt werden.

10. Muss die Erarbeitung aus personellen Gründen extern vergeben werden?

Nein

11. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung für die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes und werden diese durch das Land refinanziert?

Die Erstellung erfolgt im Rahmen der lfd. Verwaltungstätigkeiten. Eine Refinanzierungsmöglichkeit der Personalkosten durch das Land NRW ist nicht erkennbar.

12. Das Straßen- und Wegekonzept muss mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Mit welchem wiederkehrenden finanziellen Aufwand und welchen notwendigen personellen Ressourcen rechnet die Verwaltung für diese regelmäßige Fortschreibung und werden diese durch das Land ersetzt?

Auch die Fortschreibung des Konzeptes soll im Rahmen der jeweils erforderlichen Ermittlungen zu den Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Anfrage vom 18.04.2020

01. Muss die städt. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Massnahmen der Stadt Troisdorf vom 28.04.1976 geändert bzw. neu erstellt werden, um die Befreiungstatbestände des neuen § 8 aufzunehmen?

§ 8 KAG wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV.NW.S. 586)
Gemeint ist wohl § 8a KAG.

§ 8a Abs. 6 und 7 regeln Vorgaben für die Zahlungserleichterungen des Straßenausbaubeitrags. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Satzung, die lediglich die Kriterien für die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes und die Heranziehung der Beitragspflichtigen festlegt.

02. Wann wird diese Änderung vorliegen / beschlossen werden können?

Nicht erforderlich siehe Frage 1

03. Sind Beitragsbescheide für vom Rat nach dem 01.01.2018 beschlossene straßenbauliche Maßnahmen, die aufgrund der alten Satzung erlassen werden / worden sind, aktuell noch rechtssicher?

Ja,
die Beitragsbescheide auf einer rechtmäßigen Grundlage erlassen und sind zwischenzeitlich rechtskräftig. Die mit diesen Bescheiden erhobenen Vorausleistungen werden zudem in voller Höhe bei der Festsetzung des endgültigen Straßenausbaubeitrages angerechnet.

04. Welche auf der Grundlage der alten Satzung erstellten Beitragsbescheide für vom Rat nach dem 01.01.2018 beschlossene straßenbauliche Maßnahmen sind im Einzelnen ggf. aufzuheben?

keine

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter